



SACHSEN-ANHALT

Die Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter für
die Kommunalwahlen

Nachrichtlich:

Parteien, die an den letzten Wahlen im Land
Sachsen-Anhalt teilgenommen haben

**Kommunalwahlen;
Hinweise zur Aufstellung der Bewerber nach § 24 KWG LSA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der anstehenden allgemeinen landesweiten Kommunalwahlen werden nachstehende Hinweise für die Aufstellung der Bewerber von Parteien und Wählergruppen gegeben:

1. Grundsätzliches

Die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Bewerberaufstellung ist grundsätzlich eine Angelegenheit der inneren Ordnung der Parteien bzw. Wählergruppen. Zugleich gehört sie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer freien Wahl.

Eine wesentliche Bedingung für die Zulassung eingereicherter Wahlvorschläge ist daher die ordnungsgemäße Durchführung des Aufstellungsverfahrens zur Wahl der Bewerber.

Neben der Einhaltung der eigenen satzungsgemäßen Bestimmungen haben die jeweiligen Wahlvorschlagsträger einen „Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen“ zu beachten. Diese Mindestregeln für eine demokratische Wahl sind im Wesentlichen in § 24 KWG LSA konkretisiert.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

16. November 2023

Zeichen:

LWL-11459-17/1/63747/2023

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5401
Telefax (0391) 567-5575
lwl@mi.sachsen-anhalt.de
www.wahlen.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

2. Art der Aufstellungsversammlung

Als Bewerber eines Wahlvorschlages kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung von den im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei im Wahlgebiet gewählten Delegierten in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Entsprechendes gilt für Wählergruppen.

Welche Art der gesetzlich vorgegebenen Alternativen (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) zur Anwendung gelangt, entscheidet der Wahlvorschlagsberechtigte, also die Partei bzw. Wählergruppe selbst entsprechend den jeweiligen internen Satzungs- bzw. sonstigen Verfahrensregeln.

Der Mitgliederversammlung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA gehören grundsätzlich alle Mitglieder der betreffenden Partei an, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Dabei ist unbeachtlich, ob sie dem zuständigen Gebietsverband oder einem anderen Gebietsverband der Partei angehören.

Alternativ kann die Bewerberaufstellung durch eine Delegiertenversammlung nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA erfolgen. Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung dieser Alternative ist, dass die Delegierten ausdrücklich aus der Mitte einer Mitgliederversammlung geheim gewählt worden sind.

Für den Sonderfall nach § 24 Abs. 1 Satz 4 KWG LSA, dass keine Parteiorganisation im Wahlgebiet vorhanden ist, erfolgt die Aufstellung der Bewerber durch die nächsthöhere Parteiorganisation. Sofern die Partei entsprechende Regelungen erlassen hat, können nur die im Wahlgebiet wohnenden wahlberechtigten Parteimitglieder dieser Parteiorganisation die Bewerberaufstellung vornehmen, wenn mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder des Wahlgebietes anwesend sind. Anderenfalls müssen alle Parteimitglieder der nächsthöheren Parteiorganisation über die Aufstellung der Bewerber entscheiden; nicht nur die im jeweiligen Wahlgebiet wohnenden wahlberechtigten Parteimitglieder, § 24 Abs. 1 Satz 5 KWG LSA.

Gleiches gilt nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 KWO LSA für die Wahl des Ortschaftsrates, bei der die für die Gemeindewahl zuständigen Parteimitglieder oder deren Delegierte auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortschaftsrates bestimmen können, sofern in der Ortschaft keine Parteiorganisation vorhanden ist.

Der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung müssen zur Wahrung des Wahlheimnisses mindestens drei wahlberechtigte Personen angehören.

3. Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung

Die Regelung des § 24 KWG LSA sieht keine Frist vor, in der die Bewerberbestimmung zu erfolgen hat. Ein frühestmöglicher Termin ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Um eine erneute Bewerberaufstellung zu vermeiden, wird empfohlen, die Bewerberaufstellung erst nach erfolgter Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche vorzunehmen. Rechtlich ist es jedoch grundsätzlich auch nicht bedenklich, wenn die Aufstellung der Bewerber durch die Parteien und Wählergruppen bereits vor der Einteilung des Wahlgebietes erfolgt. Sollte die Bewerberaufstellung jedoch von der Wahlbereichseinteilung abweichen, die die Vertretung später tatsächlich vornimmt, müsste die Aufstellung teilweise bzw. vollständig wiederholt werden.

4. Einheitliche Aufstellungsversammlung

Die Bewerber und ihre Reihenfolge sind nach § 24 Abs. 1 Satz 3 KWG LSA in einer einheitlichen Versammlung zu bestimmen, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt ist. Das bedeutet, dass die Wahlvorschläge nicht in nach Wahlbereichen getrennten Versammlungen aufgestellt werden dürfen, sondern sämtliche Wahlvorschläge eines Wahlgebietes einheitlich in einer Versammlung der gesamten Mitglieder oder Delegierten aufzustellen sind.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit gebietet jedoch nicht, dass die Aufstellungsversammlung notwendigerweise an nur einem einzigen Tag durchzuführen ist. Vielmehr kann diese aus sachlichen Gründen auch auf mehrere Tage verteilt werden, etwa wenn die Zeit am ersten Tag nicht ausreichend war. Dies ermöglicht auch unterschiedliche Teilversammlungen, wenn ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang gewahrt bleibt.

5. Einladung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählergruppe

Der Wahlvorschlagsträger hat zu beachten, dass die stimmberechtigten Mitglieder vollständig sowie in der satzungsgemäßen Form und Frist eingeladen werden.

Wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder Wählergruppe sind Mitglieder, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in dem Wahlgebiet (Ortschaft, Stadt, Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Landkreis) haben und vom Wahlrecht nicht infolge Richterspruchs ausgeschlossen sind.

6. Wahlverfahren

Der Wahlvorschlagsberechtigte, also die Partei oder Wählergruppe, hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens einen Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen einzuhalten. Verstößt der Wahlvorschlagsträger gegen diese Mindestregeln, ist der Wahlvorschlag vom zuständigen Wahlausschuss zurückzuweisen.

Folgende Mindestregeln, die in § 24 Abs. 1, 2a und 3 KWG LSA konkretisiert werden, sind für eine demokratische Wahl zu beachten:

- **Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat das Recht, Personen als Bewerber vorzuschlagen.**
- **Den Bewerbern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit der Versammlung vorzustellen.**
- **Die Abstimmung über die jeweilige Bewerbung und die Reihenfolge der Bewerber hat geheim zu erfolgen.**
- **Die Wahl der Delegierten muss ebenfalls geheim durchgeführt werden.**

Die Wahl der Bewerber muss entsprechend der geltenden wahlrechtlichen Vorschriften schriftlich und geheim von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern durchgeführt werden. Virtuelle (d. h. hybride oder digitale) Versammlungen sind hierbei nicht eröffnet. Eine elektronische Wahl der Vertreter und Bewerber ist nicht möglich. Ebenso ist eine Briefwahl gesetzlich nicht eröffnet.

Näheres über die Art, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, die Wahl der Delegierten sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerber und die Festlegung der Reihenfolge regeln die Parteien und Wählergruppen unter Beachtung der allgemeinen demokratischen Grundsätze aufgrund ihrer Satzungsautonomie selbst.

7. Niederschrift

Über das Aufstellungsverfahren ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 10 KWO LSA** zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben über Art, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Parteimitglieder bzw. Delegierten, das Wahlverfahren und das konkrete Ergebnis der Wahl enthalten. Der Leiter der Versammlung und der Schriftführer haben die Niederschrift persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Mit dieser Niederschrift haben zudem der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter eidesstattlich zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war, die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr

Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen und die allgemeinen demokratischen Grundsätze beachtet worden sind. Die Versicherung an Eides statt ist vom Leiter der Versammlung und von den von der Versammlung bestimmten zwei Teilnehmern persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

8. Einreichung des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der **Anlage 5b KWO LSA** spätestens am 68. Tag, 18 Uhr, vor dem Wahltag beim Wahlleiter der jeweils zu wählenden kommunalen Vertretung einzureichen.

Nähere Einzelheiten über die Aufstellung, Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen sind den §§ 21 bis 28 KWG LSA sowie den §§ 30 bis 36 KWO LSA zu entnehmen und können zudem beim zuständigen Wahlleiter vor Ort erfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Karbus